

PRODUKTINFORMATIONSBLETT (TEIL A), VERBRAUCHERINFORMATION (TEIL B), PANTAENIUS-YACHT-KASKO-BEDINGUNGEN PYKB

TEIL A: PRODUKTINFORMATIONSBLETT FÜR DIE YACHT-KASKO-VERSICHERUNG

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Kasko-Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir an?

Vorliegend bieten wir Ihnen eine Kasko-Versicherung für die genannte Yacht an.

2. Wofür leistet Ihre Pantaenius-Yacht-Kasko-Versicherung?

Die Versicherung besteht für Schäden an der genannten Yacht, ihrer Maschinenanlage, Ausrüstung, Inventar und Zubehör, Beiboote sowie an persönlichen Effekten. Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Antrag genannten Fahrtgebietes und beinhaltet dabei auch die üblichen Aufenthalte der versicherten Sachen außerhalb des Wassers.

Nicht versichert sind unter anderem Geld, Wertsachen und Schmuck sowie Lebens- und Genussmittel. Den genauen Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte §§ 1 - 3 der PYKB.

Im Falle eines Totalverlustes wird die vereinbarte Feste Taxe ersetzt, bei Teilschäden die notwendigen Wiederherstellungskosten ohne Abzüge "neu für alt". Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 9 und 10 der PYKB.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Die Höhe der Prämie sowie die Vertragsdauer können Sie Ihrem Antrag sowie der Versicherungspolice entnehmen. Die Prämie ist zwei Wochen nach Zugang der Versicherungspolice fällig. Sollten Sie diese schuldhaft nicht zahlen, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Was ist nicht versichert?

Ein Versicherungsschutz für alle denkbaren Fälle gibt es nicht. So sind beispielsweise vorsätzliche Beschädigung durch den Versicherungsnehmer oder Schäden durch Krieg vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Näheres über die Ausschlüsse entnehmen Sie bitte § 6 der PYKB.

5. Was ist bei Vertragsschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag und in zusätzlichen Schriftstücken gestellten Fragen vollständig und richtig. Näheres hierzu finden Sie der dem Antrag zu Grunde liegenden besonderen Mitteilungen über Ihre vorvertraglichen Anzeigepflichten.

6. Was ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrages zu beachten?

Durch eine Veränderung der Umstände (Gefahrerhöhung), nach denen wir im Antrag oder weiteren Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Sie müssen uns daher diese Änderungen mitteilen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich Änderungen bezüglich des Fahrtgebietes oder der Maschinenanlage ergeben.

7. Was müssen Sie im Schadenfall beachten?

Beim Eintritt eines Schadenfalles bestehen für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen, um eine Leistungsfreiheit nicht zu riskieren. Diese finden Sie in § 11 der PYKB.

8. Was sind die Folgen, wenn Sie die Punkte 5-7 nicht beachten?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt, da diese für die Durchführung des Versicherungsvertrages von großer Bedeutung sind. Ihre Nichtbeachtung kann deshalb auch schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar vollständig verlieren oder die Versicherer können berechtigt sein, sich vom Versicherungsvertrag zu lösen. Näheres entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

9. Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag; wie kann er beendet werden?

Die Vertragslaufzeit können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Sie haben bis zu drei Monaten vor Fälligkeit die Möglichkeit, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Weiterhin besteht eine Kündigungsmöglichkeit im Schadenfall. Sollten Sie die Yacht veräußern oder diese einen Totalverlust erleiden, endet der Vertrag ebenfalls.

TEIL B: VERBRAUCHERINFORMATIONEN

1. Risikoträger

Grundsätzlich ist der Risikoträger ein Konsortium von mehreren Versicherern. Die genaue Beteiligung der an diesem Vertrag beteiligten Versicherer, deren ladungsfähige Anschrift, Handelsregisternummer und weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Empfehlung sowie dem beigefügten Adressblatt der Versicherer, für die die Pantaenius GmbH & Co. KG tätig ist.

2. Information über die Pantaenius GmbH & Co. KG

Pantaenius GmbH & Co. KG.

Grosser Grasbrook 10, D-20457 Hamburg

Registergericht: AG Hamburg (HRA 72656)

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Harald Baum GmbH, Sitz Hamburg

Registergericht: AG Hamburg (HRB 63869)

Geschäftsführer: Harald Baum, Martin Baum, Daniel Baum, Anna Baum

Versicherungsvermittlerstatus

Pantaenius ist gemäß § 34d Absatz 1 GewO als „gebundener Versicherungsvertreter“ für ein Konsortium von Versicherern der Sparten Yachtkasko-, -haftpflicht- und -charter sowie für Versicherer in den Bereichen Rechtsschutz-, Auslandsreisekranken- und Insassenunfallversicherungen tätig. Die Tätigkeit von Pantaenius entspricht der eines mit weit reichenden Vollmachten der Versicherer ausgestatteten „Underwriting Agent“. Der Yachteigner und Charterer kann deshalb sicher sein, dass gegenüber Pantaenius abgegebene Erklärungen dem Versicherer als zugegangen gelten und Prämienzahlungen an Pantaenius gegenüber dem Versicherer wirksam sind. Pantaenius bietet alles – vom Abschluss bis hin zur Leistung im Schadensfall – aus der kompetenten Hand eines Entscheiders.

Vermittlerregisterstelle

Pantaenius ist nach den rechtlichen Vorgaben über Ihre Komplementärin, der Harald Baum GmbH, unter der Nummer D-57B1-CBTDS-70 in das Versicherungsvermittlerregister eingetragen. Versicherungsvermittlereintragen können bei der folgenden gemeinsamen Stelle geprüft werden:
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Str. 29, 10178 Berlin,

Tel.: 0180 500 5850 (14 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz; höchstens 42 Cent/Minute aus den Mobilfunknetzen),
www.vermittlerregister.info.

Informations- und Marktgrundlage

Pantaenius ist einer der weltweit führenden Spezialisten für Yacht- und Charterversicherungen. Mit der Erfahrung aus einer mehr als 100-jährigen Unternehmensgeschichte konzipiert Pantaenius die angebotenen Versicherungen nicht nur selbst, sondern setzt die entwickelten Deckungskonzepte auch mit Versichererkonsortien oder einzelnen Versicherern in Versicherungsprodukte um. Die Konsortien, mit denen Pantaenius kooperiert, stellen die Spezialisten von Pantaenius nach umfassenden Marktrecherchen eigens für diesen Zweck zusammen.

Als Trendsetter entwickeln die Spezialisten von Pantaenius ständig Versicherungsbedingungen für neue Tarife und passen das Bedingungsnetz dem sich ändernden Bedarf der Wassersportler und den am Markt zu erzielenden Konditionen an. Der Versicherungsschutz ist daher auf die Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, dass Pantaenius Ihnen ausschließlich die eigenen mit den genannten Versicherern erarbeiteten Versicherungsprodukte anbietet und eine weitergehende Auswahl von anderen Versicherern oder Produkten nicht leisten kann.

Schlichtungsstellen

Sollten Sie ausnahmsweise einmal nicht mit unserer Beratungsleistung zufrieden sein, können Sie sich zur außergerichtlichen Streitschlichtung auch an folgende Adressen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin;
Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstraße 13, 10117 Berlin.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale (wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung) entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Antrag, der Versicherungspolice, den Bedingungen sowie diesen Verbraucherinformationen.

4. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Prämie (einschl. einer Gebühr von EUR 2,50 und der derzeit geltenden Versicherungsteuer) finden Sie in der Übersicht im Anschreiben sowie in Ihrem Antrag.

5. Zahlung/Erfüllung, Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Übersendung der Versicherungspolice zu Stande. Der Vertragsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt. Prämien sind zwei Wochen nach Zugang der Versicherungspolice fällig. Sollten Sie uns keine Einzugsermächtigung erteilen, überweisen Sie die Prämien bitte unverzüglich nach diesem Zeitpunkt.

6. Gültigkeitsdauer

An die übermittelten Inhalte und Preise dieses Versicherungsschutzes fühlen wir uns bis zu einer Dauer von drei Monaten, nach denen Sie diese Unterlagen erhalten haben, gebunden.

7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr gilt dies jedoch nicht vor Erfüllung dem Versicherer obliegenden Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Pantaenius GmbH und Co. KG, Postfach 11 07 29, 20407 Hamburg

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und Ihnen wird der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallende Teil der Prämien erstattet, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann einbehalten werden; dabei handelt es sich um einen Betrag, der wie folgt errechnet wird: Jahresprämie geteilt durch die Anzahl der Kalendertage des Jahres mal Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von Seiten des Versicherers vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

8. Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9. Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

10. Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

12. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden wegen Entscheidungen der Versicherer können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet:

Postfach 080632, 10006 Berlin.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von EUR 5.000,- sind für den Versicherer bindend.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

13. Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie ebenfalls kostenfrei an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten.

PANTAENIUS-YACHT-KASKO-BEDINGUNGEN (PYKB)

11001/0109

§ 1 Versicherte Sachen

Versichert sind das in der Police genannte Fahrzeug, die Maschinenanlage, die Ausrüstung, das Inventar, die Beiboote, das Zubehör und die persönlichen Effekten.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Fahrtgebiet. Es besteht Versicherungsschutz auch während aller üblichen Aufenthalte der versicherten Sachen außerhalb des Wassers (z.B. Winterlagerung, Werftaufenthalt) einschließlich des Anlandnehmens und Zuwasserlassens. Gelegentliches Überschreiten der Fahrtgrenzen gilt mitversichert, ist aber dem Versicherer unverzüglich zu melden. Der Versicherer kann in diesen Fällen eine angemessene Zuschlagsprämie erheben.

2. Für Transporte der versicherten Sachen gilt § 4.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer haftet für Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen bei Strandung, Wassereintritt, Sinken, An Grundgeräten, Brechen/Knicken/Verwinden von Masten, Bäumen und Spieren, Reißen von stehendem und laufendem Gut, Unfall, Brand, Sengen, Schmoren, Kurzschluss, Blitzschlag, Explosion, höherer Gewalt, Einbruchdiebstahl, Raub, Piraterie, Diebstahl des ganzen Fahrzeugs, mut- oder böswilligen Handlungen dritter Personen (z.B. Vandalismus), Zusammenstoß mit festen oder schwimmenden Gegenständen. Als Sinken gilt auch, wenn das Fahrzeug wegen einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben aufgegeben werden musste und nicht innerhalb von 3 Monaten wiedergefunden wird.

2. Bei Diebstahl einzelner Gegenstände besteht Deckung, wenn die Gegenstände mit dem Fahrzeug fest verbunden oder sachgemäß an Deck verzurrt sind; für Außenbordmotoren besteht diese Diebstahldeckung nur, wenn die Außenbordmotoren mit einer geeigneten Diebstahlschutzvorrichtung gesichert sind.

3. Wenn besonders vereinbart ist, dass die Versicherung auch bei Verwendung des Fahrzeugs zu Charterzwecken (Bareboat-Charter/Skipper-Charter) gilt, sind auch die Risiken Unterschlagung und Betrug mitgedeckt.

§ 4 Transporte der versicherten Sachen

1. Für Land- und Flusstransporte und für Transporte des getrailerten Fahrzeugs per Fähre besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas bzw. innerhalb des in der Police genannten weiteren Fahrtgebietes, es sei denn, das Transportmittel hat nicht die erforderliche Eignung oder die versicherten Sachen sind nicht sachgemäß verladen und befestigt. Lose Teile sind gegen Diebstahl nur gedeckt, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder anderweitig sachgemäß gesichert sind.

Für See- und Lufttransporte versicherter Sachen, ausgenommen jedoch des Fahrzeugs selbst und persönlicher Effekten, besteht Versicherungsschutz weltweit.

2. Für anderweitigen Versicherungsschutz bei Transporten der versicherten Sachen ist vorherige besondere Vereinbarung nötig.

§ 5 Aufwendungen

1. Aufwendungen, insbesondere auch für Bergungs- und Hilfsleistungen Dritter, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 11 Nr. 2) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen, auch wenn sie erfolglos geblieben sind. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die zur Wrackbeseitigung und Entsorgung erforderlich sind.

2. Dieser Aufwendungsersatz gilt ebenfalls für Hilfe in Notfallsituationen, in denen keine unmittelbare Gefahr gem. § 3 für das versicherte Fahrzeug besteht, für das Schleppen zum nächstgelegenen Reparaturort sowie die Lieferung von Treibstoff, Öl, Batterien und Ersatzteilen (ausgenommen die Kosten für die Stoffe oder Teile selbst), solange andere Hilfe nicht erreicht werden kann. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind diese Kosten begrenzt auf maximal € 5.000,-.

3. Erstattet werden zudem die notwendigen Kosten für das Inspizieren nach Grundberührungen.

4. Der Aufwendungsersatz gem. § 5 wird nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Für ihn gilt auch nicht die Selbstbeteiligung (§ 8).

§ 6 Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für

a) Schäden, die entstehen, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z.B. Einsatz des Fahrzeugs in Bareboat-Charter oder Skipper-Charter). Wenn die Versicherung auch bei Verwendung des Fahrzeugs zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken gelten soll, ist vorherige besondere Vereinbarung nötig;

b) Schäden, die verursacht sind durch Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler oder durch Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für die von dem Fehler bzw. der Abnutzung betroffenen Teile selbst;

Verlust oder Beschädigung, die als Folge des Fehlers bzw. der Abnutzung an anderen Teilen der versicherten Sachen entstehen, sind im Umfang dieser Bedingungen gedeckt;

c) Schäden, die verursacht sind,

- durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und durch Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge von Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen;

- durch feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen, unabhängig davon, ob die Verwendung im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen steht;

- durch Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen oder durch Verwendung elektronischer Systeme als Mittel zur Schadenszufügung;

- durch terroristische und politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;

- durch Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen;

- durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriff von hoher Hand;

d) Schäden, gleich welcher Art, die verursacht sind durch Kernenergie einschließlich der durch Kernreaktionen freigesetzten radioaktiven Strahlung; dieser Ausschluss gilt unabhängig davon, ob die Verwendung der Kernenergie zu friedlichen oder nichtfriedlichen Zwecken geschieht;

e) mittelbare Schäden (z.B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Minderwert, entgangene Gebrauchsvorteile);

f) Geld, Wertsachen, Schmuck;

g) Kunstgegenstände und Antiquitäten, wenn der Wert des einzelnen Gegenstands EUR 3.000,00 übersteigt.

§ 7 Herbeiführung des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den

Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 8 Selbstbeteiligung

Die in der Police genannte Selbstbeteiligung ist je Schadenfall zu berücksichtigen. Sie gilt jedoch nicht bei Totalverlust, Einbruchdiebstahl, Transportschäden gemäß § 4 Nr. 1, Schäden an persönlichen Effekten, Schäden durch Brand, Blitzschlag sowie bei allein durch Dritte verschuldete Kollisionen mit dem stillliegenden Fahrzeug.

§ 9 Versicherungswert = Feste Taxe

1. Versicherungswert ist der Neuwert (Wiederbeschaffungswert für gleichartige neue Sachen). Die Höhe dieses Wertes ist als Taxe festgeschrieben auf den Gesamtbetrag der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme.

2. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

§ 10 Höhe der Entschädigung

1. Bei Totalverlust, einschließlich des Falles des konstruktiven Totalverlustes (die notwendigen Wiederherstellungskosten übersteigen die Feste Taxe), wird die Feste Taxe gemäß § 9 ersetzt.

2. Bei Teilschäden werden die notwendigen Wiederherstellungskosten ohne Abzüge "neu für alt" ersetzt. Die durch den Schadenfall verursachten Transportkosten zur Werft und zurück werden wie die Wiederherstellungskosten ersetzt. Für Schäden an persönlichen Effekten ist, falls keine anderweitige besondere Vereinbarung getroffen ist, die Entschädigung je Schadenfall begrenzt auf 2 % der Festen Taxe, maximal EUR 3.000,00.

3. Erzielbare Erlöse aus Restwerten werden auf die Entschädigungsleistung nach Nr. 1 und Nr. 2 angerechnet. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnung nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die Reste zur Verfügung stellt.

§ 11 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich zu melden. Außerdem ist im Fall von Brand- und Explosionschäden, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Piraterie und im Fall des § 3 Nr. 3 bei Unterschlagung und Betrug unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anfordern des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.

4. Wird eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 28, 82 VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

1. Der Versicherer hat seine Prüfungstätigkeit zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht so rasch wie möglich durchzuführen und nach positivem Abschluss unverzüglich die Entschädigungsleistung auszuzahlen.

2. Bei Diebstahl sowie im Fall des § 3 Nr. 3 bei Unterschlagung und Betrug tritt Fälligkeit der Entschädigungsleistung frühestens zwei Monate ab Schadenmeldung ein. Wird der Verbleib entwendeter Sachen ermittelt, ist der Versicherungsnehmer nur dann verpflichtet, die Sachen wieder zu übernehmen, wenn zwischen der Schadenmeldung und dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Sachen wieder in seine Verfügung bringen kann, ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten verstrichen ist.

3. Wenn im Zusammenhang mit einem Schadenfall ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch erheblich sein können, ist der Versicherer berechtigt, die Entscheidung, ob und wieweit er eintrittspflichtig ist, zurückzustellen bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

§ 13 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt. Der Einwand, dass bis zur Zahlung der Erstprämie Leistungsfreiheit bestehe (§ 37 Abs. 2 VVG), ist ausgeschlossen.

§ 14 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag wird auf die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

2. Wird das Fahrzeug veräußert, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Der Versicherungsnehmer wird sogleich nach dem Eigentumsübergang dem Versicherer zur Abrechnung der zu erstattenden zeitanteiligen Prämie den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs unter Beifügung einer Kopie des Kaufvertrages nachweisen. Für den Erwerber besteht, sofern er nicht widerspricht, für die Dauer von einem Monat ab Eigentumsübergang Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen als vorläufige Deckung; dabei gilt als Versicherungssumme der im Kaufvertrag ausgewiesene Kaufpreis, höchstens jedoch die bisherige Versicherungssumme (Feste Taxe).

§ 15 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages können rechtswirksam gegenüber der Firma Pantaenius GmbH & Co. KG vorgenommen werden.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erfolgen in der Währung, in der die Versicherungssumme und die Prämie in der Police ausgewiesen sind.

2. Es gilt deutsches Recht vereinbart.

3. Die Leistungsansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

4. Ist die Versicherung von mehreren Versicherern übernommen, so haften die beteiligten Versicherer nur auf ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner. Vereinbarungen, die der führende Versicherer mit dem Versicherungsnehmer trifft, sind für die übrigen beteiligten Versicherer bindend. Pantaenius GmbH & Co. KG erteilt dem Versicherungsnehmer auf Anforderung schriftlich Auskunft, welche Versicherer mit welchen Anteilen an seiner Versicherung beteiligt sind.

5. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).